

Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 28. August 2015)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich wird erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Biomedical Ethics sowie DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Oktober 2010 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäss Dispositiv II aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

IV. Gegen diese Verordnung sowie gegen die Verordnungsauflhebung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Steiner Brändli

Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 28. August 2015)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Grundlagen

- | | |
|---------------------------------|--|
| Anwendungsbereich | § 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen. |
| Trägerschaft | § 2. Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Philosophische Fakultät die Federführung übernimmt. |
| Verliehene Titel und Abschlüsse | <p>§ 3. ¹ Die drei Fakultäten verleihen die folgenden Abschlüsse bzw. Titel als Ausweise über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (CAS UZH), b. Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (DAS UZH), c. Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (MAS UZH). <p>² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse bzw. Titel, welche auf denselben Kreditpunkten beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS oder MAS wird das zuvor ausgestellte Zertifikat oder Diplom aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.</p> |
| Zielsetzung | § 4. ¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, im Rahmen einer wissenschaftlich anspruchsvollen Ausbildung in Angewandter Ethik fundierte Kompetenzen zu einer methodisch kontrollierten Analyse und Beurteilung ethischer Probleme zu vermitteln. Sie richten sich insbesondere an Personen, die in ihrem beruflichen Alltag mit ethischen Problemen konfrontiert sind. |

² Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. ¹ Die Teilnehmenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangkommission «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

Zulassung
zu den Studien-
gängen

² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären oder ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Zu den Studiengängen werden in der Regel insgesamt 50 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

⁴ Die Studierenden legen sich zu Beginn auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an die Studiengangkommission möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Die Studiengangkommission kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. ¹ Die Philosophische, die Theologische und die Medizinische Fakultät üben die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

Fakultäten

² Die drei Fakultäten verleihen die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» und «Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» sowie den Titel «Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics».

§ 7. ¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses des Ethik-Zentrums der Universität Zürich gemäss der Geschäftsordnung des Ethik-Zentrums der Universität Zürich.

Leitender
Ausschuss

² Sofern im Leitungsausschuss des Ethik-Zentrums nicht alle drei Trägerfakultäten vertreten sind, bestimmt die nicht vertretene Trägerfakultät eine zusätzliche Vertreterin oder einen zusätzlichen Vertreter aus ihren Reihen.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Ethik-Zentrums übernimmt das Präsidium und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sie oder er beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese. Die Studiengangleitung kann bei Bedarf eine Sitzung des Leitenden Ausschusses verlangen.

⁴ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms,
- b. Genehmigung des Lehrplans und der Zuordnung von ECTS Credits,
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen,
- d. Wahl der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- e. Ernennung der Studiengangleiterin bzw. des Studiengangleiters auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- f. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere durch die Festlegung der Zulassungsprinzipien und Bestimmung der Evaluationskriterien,
- g. Wahl der Modulverantwortlichen und Erteilung der erforderlichen Aufträge,
- h. Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- i. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehaltlich des Finanzreglements der Universität Zürich,
- j. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber,
- k. Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
- l. Antrag an die Philosophische, die Theologische und die Medizinische Fakultät auf Verleihung der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» und «Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics» sowie des Titels «Master of Advanced Studies UZH in Applied Ethics»,
- m. Nomination des Beirats.

⁵ Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

⁶ Der Leitende Ausschuss kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat aus Persönlichkeiten aus der Angewandten Ethik wählen.

§ 8. ¹ Der Beirat besteht aus mindestens drei Expertinnen und Experten aus der Angewandten Ethik. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat konstituiert sich selbst. Beirat

² Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Leitenden Ausschuss sowie die Studiengangleitung.

§ 9. ¹ Die Studiengangkommission besteht aus zwei bis vier Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Studiengangkommission

² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich neben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter sowie weitere Fachpersonen aus dem Bereich der Angewandten Ethik.

³ Die Studiengangkommission ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters,
- b. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch sowie dessen Durchführung,
- c. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- d. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen auf Antrag der Modulverantwortlichen,
- e. Überwachung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang.

§ 10. ¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist für die operative Führung der Weiterbildungsstudiengänge verantwortlich. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie oder er die Studiengänge nach aussen. Studiengangleiterin oder Studiengangleiter

² Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Erstellung des Lehrplans in Absprache mit den Modulverantwortlichen zuhanden des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,

- c. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Weiterbildungsstudiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- d. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden und über abzulegende Aufnahmegespräche,
- e. Abwicklung der Studierendenadministration,
- f. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengelder und zur Qualitätssicherung,
- g. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS),
- h. Vorschläge an den Leitenden Ausschuss zur Erteilung der Aufträge an die Modulverantwortlichen,
- i. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- j. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- k. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichtes,
- l. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- m. Vorbereitung der Sitzungen des Leitenden Ausschusses und der Studiengangkommission,
- n. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Verbänden.

Lehrkörper

§ 11. ¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen der Angewandten Ethik. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für die Dozierenden der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Weiterbildungsstudiengängen.

III. Module, Leistungsnachweise und ECTS Credits

European
Credit Transfer
System

§ 12. ¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge definiert. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Weiterbildungsstudiengänge an in- oder ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module sowie für die angenommene Abschlussarbeit vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von etwa 30 Stunden.

⁵ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von maximal 4 ECTS Credits an den DAS und maximal 10 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. Eine über die pro Studiengang maximal vorgesehene Anzahl ECTS Credits hinausgehende Anrechnung ist ausgeschlossen.

⁶ Angerechnet werden nur die ECTS Credits, jedoch keine Noten.

§ 13. ¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus: Leistungsnachweise

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch Dozierende, welche an der Durchführung der entsprechenden Veranstaltung beteiligt waren.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens nach drei Monaten ab Kenntnis des Nichtbestehens, wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

- Abmeldung § 14. ¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.
- ² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator bzw. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter einzureichen.
- ³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.
- ⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.
- ⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.
- Benotung § 15. ¹ Die Leistungsnachweise sowie die Abschlussarbeit werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.
- ² Es müssen mindestens 50% der ETCS Credits aus benoteten Modulen stammen.
- ³ Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel aller Einzelnoten. Sie wird exakt berechnet und auf eine Kommastelle gerundet.
- Betrugs-
handlungen § 16. ¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Studiengangkommission den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Titel bzw. ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Studiengangkommission beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 17. Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangkommission gemacht werden. Gegen den Entscheid der Studiengangkommission ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich. Rechtsmittel

IV. Studienabschlüsse

§ 18. ¹ Der CAS-Studiengang umfasst 15 bis 30 Präsenztage und dauert mindestens zwei Semester. Es sind vier Schwerpunktrichtungen möglich: Certificate of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (CAS UZH)

1. Biomedical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics.

² Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. ¹ Der DAS-Studiengang umfasst 35 bis 45 Präsenztage und dauert mindestens drei Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder eine der vier Schwerpunktrichtungen möglich: Diploma of Advanced Studies UZH in Applied Ethics (DAS UZH)

1. Biomedical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics.

² Der DAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind, die DAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen das Diplom nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis oder gegebenenfalls ein Zertifikat über die erbrachten Leistungen.

DAS-
Abschlussarbeit

§ 20. ¹ Die DAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich der gewählten Schwerpunktrichtung oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Angewandten Ethik. Sie ergibt 5 ECTS Credits.

² Die DAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die DAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die DAS-Abschlussarbeit wird von mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

Master
of Advanced
Studies UZH
in Applied
Ethics
(MAS UZH)

§ 21. ¹ Der MAS-Studiengang umfasst 50 bis 75 Präsenztage und dauert fünf Semester. Es ist entweder kein Schwerpunkt oder eine der vier Schwerpunktrichtungen möglich:

1. Biomedical Ethics,
2. Business Ethics,
3. Environmental Ethics,
4. Ethics and Politics.

² Der MAS-Titel wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis oder gegebenenfalls ein Diplom oder ein Zertifikat über die erbrachten Leistungen.

MAS-
Abschlussarbeit

§ 22. ¹ Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung im Themenbereich der gewählten Schwerpunktrichtung oder, falls kein Schwerpunkt gewählt wurde, im Bereich der Angewandten Ethik. Sie ergibt 10 ECTS Credits.

² Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die MAS-Abschlussarbeit wird von mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 23. Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 24. ¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für einen CAS-Studiengang betragen zwischen Fr. 8000 und 14000.

⁴ Die Studiengebühren für den gesamten DAS-Studiengang betragen zwischen Fr. 12000 und 20000.

⁵ Die Studiengebühren für den gesamten MAS-Studiengang betragen zwischen Fr. 16000 und 24000.

⁶ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Kurse oder Module werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁷ Bei einem Wechsel des Weiterbildungsstudiengangs sind die jeweils für den neu gewählten Studiengang festgelegten Studiengebühren massgebend, wobei ein Wechsel nur zu einem umfangreicheren Weiterbildungsstudiengang zulässig ist.

⁸ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus äquivalenten in- oder ausländischen Ausbildungen oder bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin bzw. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

⁹ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen.

¹⁰ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

Rücktritt

§ 25. ¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

§ 26. ¹ Die vorliegende Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab 1. Februar 2017 aufnehmen.

² Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Biomedical Ethics sowie DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Oktober 2010 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor 1. Februar 2017 aufgenommen haben.

Begründung

Vorgeschichte und Inhalt

Bereits seit 1995 bieten die Philosophische und die Theologische Fakultät gemeinsam eine berufsbegleitende Weiterbildung in angewandter Ethik an. Das Programm enthält eine systematische und fundierte Ausbildung in Themen und Methoden der angewandten Ethik. Es fokussiert auf aktuelle Fragen der angewandten Ethik und zielt durch eine praxisorientierte Vermittlung der Lerninhalte darauf ab, die Studierenden zur selbstständigen Erkennung, Analyse und Lösung ethischer Probleme zu befähigen. Es ist möglich, mit einem MAS, einem DAS oder einem CAS abzuschliessen. Dazu schuf der Universitätsrat am 4. Oktober 2010 die rechtlichen Grundlagen, indem er die «Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Biomedical Ethics sowie DAS und MAS in Applied Ethics an der Philosophischen und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich» (LS 415.611) erliess. Da die Medizinische Fakultät stärker und vor allem auch formal eingebunden werden soll, wird eine Überarbeitung der bestehenden Verordnung nötig.

Neben der Einbindung der Medizinischen Fakultät in die Trägerschaft wird der CAS-Abschluss von «Biomedical Ethics» in «Applied Ethics» umbenannt, zudem werden auf allen drei Stufen vier Schwerpunktrichtungen eingeführt und die MAS-Abschlussarbeit wurde von 15 ECTS Credits auf 10 ECTS Credits gekürzt. Aufgrund der guten Erfahrungen bei anderen grossen Programmen wurde neu eine Studiengangkommission eingeführt. Die Verordnung wurde gleichzeitig auf den neusten Stand gebracht.

Rechtsgrundlage

Gemäss § 11 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Weiterbildung (Lebenslanges Lernen) an der Universität Zürich vom 20. November 2006 (LS 415.60) erlässt der Universitätsrat für Weiterbildungsprogramme in einem Umfang von mehr als 20 ECTS Credits eine Verordnung. Bei der vorliegenden Verordnung geht es neben dem (mit 15 ECTS Credits für sich allein von dieser Bestimmung nicht betroffenen) CAS um einen DAS im Umfang von 30 ECTS Credits und einen MAS im Umfang von 60 ECTS Credits. Die Weiterbildungskommission und der Rechtsdienst wurden – entsprechend § 11 Abs. 2 – in die Vorbereitung der vorliegenden Verordnung einbezogen.

Die Weiterbildungskommission der Universität Zürich hat die Verordnung der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät zur Genehmigung empfohlen. Deren Fakultätsversammlungen haben der Verordnung zugestimmt. Die Erweiterte Universitätsleitung hat diese am 1. Juli 2014 zuhanden des Universitätsrats verabschiedet.

Kommentar

Die Verordnung richtet sich nach dem Muster, das für die Weiterbildungsstudiengänge der Universität Zürich üblich ist. In § 1 ist beschrieben, was in der Verordnung geregelt wird. In § 2 wird festgehalten, dass die Trägerschaft der Philosophischen, der Theologischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich obliegt. Ebenso wird in § 2 erwähnt, dass die Philosophische Fakultät die Federführung innehat. Die möglichen Titel bzw. Abschlüsse sind in § 3 aufgeführt. Die Zielsetzung der Studiengänge wird in § 4 beschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in § 5 geregelt. Sie stimmen mit § 4 des Reglements über die Weiterbildung überein. Zugelassen sind Personen mit einem Hochschulmaster, wobei sowohl Universitäts- wie auch Fachhochschulmaster gemeint sind. In § 5 ist auch festgehalten, dass sich die Studierenden zu Beginn auf einen Abschluss festlegen müssen und dass ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang nur auf Antrag an die Studiengangleitung möglich ist. Ein Übertritt in einen kleineren Studiengang ist hingegen nicht vorgesehen (§ 24 Abs. 7).

Die Kompetenzen der Fakultäten, des Leitenden Ausschusses, der Studiengangkommission, der Studiengangleitung sowie des Lehrkörpers sind in den §§ 6–11 geregelt. Während die Fakultäten die Aufsicht wahrnehmen (§ 6), kommt dem Leitenden Ausschuss die zentrale Rolle bezüglich der Inhalte zu (§ 7). Der Leitende Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Leitungsausschusses des Ethik-Zentrums der Universität Zürich gemäss dessen Geschäftsordnung. Sollten im Leitungsausschuss des Ethik-Zentrums nicht alle drei Trägerfakultäten vertreten sein, bestimmt die nicht vertretene Trägerfakultät eine zusätzliche Vertreterin oder einen zusätzlichen Vertreter aus ihren Reihen (§ 7 Abs. 2). Der Leitende Ausschuss kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat aus Expertinnen und Experten aus der Angewandten Ethik wählen (§ 7 Abs. 4 lit. m). Die Aufgaben des Beirats sind in § 8 beschrieben. Die Studiengangkommission ist zuständig für Fragen die Studierenden betreffend (Zulassung, Anrechnung von ECTS Credits, Prüfungen). Sie besteht aus zwei bis vier Mitgliedern sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses (§ 9 Abs. 1). Die vom Leitenden Ausschuss gewählte Studiengangleitung

ist für die Organisation und die operative Durchführung verantwortlich (§ 10). Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten, die alle separat entschädigt werden (§ 11 Abs. 2).

Die Modalitäten der Studiengänge sind in den §§ 12–23 festgelegt. Die Bestimmungen entsprechen den gesamtschweizerischen Bologna-Regelungen in Bezug auf die Weiterbildung. Die Gliederung in Module mit entsprechenden Leistungsnachweisen (§§ 12 und 13) ist bei allen Studiengängen gemäss Bologna-System Standard, ebenso die Erteilung von ECTS Credits (§ 12). Die Anrechnung von Leistungen aus äquivalenten in- oder ausländischen Programmen ist ebenfalls in § 12 geregelt. So kann die Studiengangkommission Leistungen im Umfang von maximal 4 ECTS Credits an den DAS und von maximal 10 ECTS Credits an den MAS anrechnen (§ 12 Abs. 5). Es werden dabei nur die Credits, jedoch keine Noten angerechnet (§ 12 Abs. 6). An den CAS können keine ECTS Credits angerechnet werden. Die Bestimmungen über Leistungsnachweise und Benotung (§§ 13–15) entsprechen den gängigen Regeln für Bologna-Studiengänge. In § 16 sind die Betrugs-handlungen und die entsprechenden Sanktionen festgehalten. Die Rechtsmittel sind in § 17 aufgeführt. Die §§ 18–23 regeln die Leistungen, welche für die Abschlüsse bzw. den Titel verlangt werden. Für den CAS müssen insgesamt mindestens 15 ECTS Credits erworben werden (§ 18 Abs. 2), für den DAS 30 (§ 19 Abs. 2) und für den MAS insgesamt 60 (§ 21 Abs. 2). Für den DAS wie auch für den MAS ist zudem das Verfassen einer Abschlussarbeit nötig (§§ 20 und 22). Für den CAS muss, für den DAS und den MAS kann eine von vier Schwerpunktrichtungen ausgewählt werden. Die möglichen Schwerpunktrichtungen sind in den §§ 18, 19 und 21 jeweils in Abs. 1 aufgeführt. Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt (§ 23).

In den Bestimmungen über die Finanzen (§ 24) ist zunächst das gesetzlich vorgeschriebene Prinzip der kostendeckenden Durchführung festgehalten (Abs. 1). Sodann sind in den folgenden Absätzen die Spannen vorgegeben, innerhalb deren der Leitende Ausschuss im Rahmen der Budgetierung (§ 7 Abs. 4 lit. h) die Studiengebühren so festlegen kann, dass dem genannten Prinzip Genüge getan wird und zugleich das nötige Qualitätsniveau erreicht wird. Wenn sich für einen Studiengang zu wenig Personen anmelden, um die Kostendeckung zu erreichen, so muss – wie dies bei allen Weiterbildungsprogrammen der Fall ist – auf die Durchführung verzichtet werden. Dies ergibt sich zwingend aus dem erwähnten Kostendeckungsprinzip. In § 25 wird zudem geregelt, wie lange eine Person nach Erhalt der Anmeldebestätigung ohne Kostenfolge von der Teilnahme zurücktreten kann. Die Übergangsbestimmung ist in § 26 geregelt.